Vertragsbedingungen der QUANTOR Deutschland GmbH

(für Factoringverträge bezogen auf Mietverhältnisse über Gewerberaum)

A. Allgemeine Informationen

(1) Name und Anschrift der Gesellschaft
QUANTOR Deutschland GmbH
Augustaanlage 26 | D-68165 Mannheim

Telefon: +49 (0) 621 / 300 115 - 0
Telefax: +49 (0) 621 / 300 115 - 55

E-Mail: info@mietausfall.de | www.mietausfall.de

(2) Geschäftsführer: Andreas Neumann

(3) Registereintrag
Registergericht: Amtsgericht Mannheim
Registernummer: HRB 71 59 87

B. Information über Besonderheiten des Fernabsatzes

(1) Zustandekommen des Vertrages
Der Factoringvertrag kommt zustande, sobald der vollständig ausgefüllte Antrag zum Factoringvertrag der QUANTOR Deutschland GmbH (im Folgenden: QUANTOR) zugeht und von ihr nach freier interner Prüfung angenommen wird. Hierüber werden wir Sie schriftlich informieren. Der Auftrag zur Prüfung eines Mietverhältnisses (Risikoanalyse) wird bereits mit der Übersendung dieses ausgefüllten und unterschriebenen Formulars erteilt. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB, folgend C.) und das Preisverzeichnis zum Factoringvertrag der QUANTOR.

(2) Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Quantor Deutschland GmbH, Augustaanlage 26, D-68165 Mannheim.

Widerrufsfolgen
Im Falle des wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z.B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren bzw. herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Besonderer Hinweis
Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

– Ende der Widerrufsbelehrung –

(3) Vertragliche Kündigungsregeln; Mindestlaufzeit des Vertrages
Der Vertrag ist befristet; eine außerordentliche Kündigung bleibt möglich. Näheres ist in den AGB (folgend C.) unter § 7 geregelt.

C. Allgemeine Geschäftsbedingungen (Gewerberaum)

Geltungsbereich
Die nachfolgenden AGB gelten für alle Factoringverträge, die vom Kunden auf dem Antragsformular für „Vermieter von Gewerberaum“ beantragt und nach Prüfung durch QUANTOR als „Factoringvertrag zur Absicherung von Mietforderungen aus Gewerberaummietverhältnissen“ angenommen wurden.

§ 1 Forderungsverkauf

(1) Der Kunde kann QUANTOR die im Antrag zum Factoringvertrag bezeichneten Monatsforderungen aus dem dort bezeichneten Mietvertrag (ohne Nebenforderungen, insbes. ohne Betriebskostenvorauszahlung – im Folgenden: **Monatsmietforderung**), abhängig vom gewählten Vertragsumfang acht oder zwölf Mal pro Jahr während der Laufzeit dieses Vertrages zum Kauf anbieten. Es dürfen nur solche Monatsmietforderungen angeboten werden,
- die auf einem Mietverhältnis beruhen, dessen Bestehen der Kunde durch einen in seiner freien Verfügung im Original vorliegenden Mietvertrag belegen kann;
- die den Zeitraum nach Annahme des Angebots des Kunden (§ 7 Abs. 1 dieser AGB) zuzüglich eines Zeitraums von zwei ganzen Monaten betreffen. Wird das Angebot des Kunden vor Begründung des im Antrag zum Factoringvertrag bezeichneten Mietverhältnisses und auf der Grundlage des von QUANTOR zur Verfügung gestellten Mietinteressentenbogens angenommen, entfällt die vorstehende Wartezeit;
- denen der Mieter aus dem Mietverhältnis oder aus anderen Rechtsverhältnissen keine Einwendungen und Einreden entgegenhalten kann, sofern der Kunde um diese Einwendungen und Einreden weiß oder hätte wissen müssen;
- die auf einem Mietverhältnis beruhen, bei dem der im Antrag benannte Mieter auch der Hauptnutzer des vermieteten Gegenstandes ist.

Ein erneuter Abschluss eines Factoringvertrages für Forderungen aus demselben Mietgegenstand führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der anbietbaren Monatsmietforderungen (Abtretungskontingent).

(2) Die einzelne Monatsmietforderung darf QUANTOR nur zum Kauf angeboten werden, wenn
- die Mietsache für den relevanten Mietzeitraum vertragsgemäß und einredefrei zur Verfügung gestellt worden ist,
- ein Zeitraum von drei Wochen, bezogen auf den jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt der Mietforderung, abgelaufen ist und
- deren Fälligkeit nicht mehr als zwei Monate zurückliegt.

(3) QUANTOR verpflichtet sich, die Kaufangebote des Kunden für maximal acht oder zwölf Monatsmietforderungen pro Jahr während der Vertragslaufzeit anzunehmen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn QUANTOR Umstände nachweist, aufgrund derer sich die Aussagen des Kunden hinsichtlich Einwendungen, Einreden, Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Mieters als unzutreffend darstellen, insbesondere dem Kunden bei Abschluss des Factoringvertrages Umstände bekannt waren oder fahrlässig unbekannt geblieben sind, die für eine aktuelle oder bevorstehende Zahlungsunfähigkeit und / oder Zahlungsunwilligkeit des Mieters sprechen. Eine Annahmepflicht besteht auch dann nicht, wenn der Mietvertrag auf Verlangen nicht im Original vorgelegt wird.

(4) Der Kunde bietet den Abschluss eines Kaufvertrages über eine der maximal acht oder zwölf Monatsmietforderungen dadurch an, dass er
- QUANTOR den Ausfall der betreffenden Monatsmietforderung anzeigt,
- QUANTOR eine Kopie des Mietvertrages übersendet,
- schriftlich versichert, dass er die Mietsache dem im Antrag benannten Mieter für den relevanten Mietzeitraum vertragsgemäß und einredefrei zur Verfügung gestellt habe, die Mietforderung abtretbar sei und ihm keine Umstände bekannt oder fahrlässig unbekannt seien, nach denen der Mieter aus dem Mietverhältnis oder aus anderen Rechtsverhältnissen gegen den Vermieter der Mietforderung Einwendungen und Einreden entgegenhalten kann.

(5) Die Annahmepflicht nach Abs. 3 für maximal acht oder zwölf Monatsmietforderungen nach diesen AGB gilt auch dann, wenn der Mieter unterbrochen mit einzelnen Monatsmieten ausfällt. So kann der Kunde beispielsweise eine Oktober- und eine Dezember-Miete zum Ankauf anbieten, wenn der Mieter im November gezahlt hat.

(6) Ist auf eine angebotene Forderung vom Mieter nur eine Teilzahlung erbracht worden, kann sie der Kunde dennoch als Teilforderung anbieten. QUANTOR ist zur Annahmeerklärung nach Abs. 3 unter den Voraussetzungen dieser AGB verpflichtet. Die Teilforderung gilt jedoch als Monatsforderung / Monatsmiete im Sinne des Abs. 1. Der Kunde kann sich die Annahmepflicht für das Angebot der Abtretung von vollen Monatsmieten erhalten, wenn er auf das Angebot von teilbezahlten Monatsmietforderungen verzichtet.

§ 2 Abtretung / Weiterabtretung / Nebenpflichten

(1) Der Kunde wird zugleich – unter den Voraussetzungen des § 1 dieser AGB – die jeweils zum Kauf angebotene Monatsmietforderung an QUANTOR übertragen und zeitgleich nachweisbar dem Mieter die Abtretung anzeigen. Die Übersendung des Abtretungsformulars ist als Angebot zur Abtretung, die Überweisung durch QUANTOR als Annahmeerklärung anzusehen, die nicht erfolgen muss, wenn eine der Voraussetzungen des § 1 Abs. 2, 4 dieser AGB nicht gegeben, § 1 Abs. 3 Satz 3 nicht erfüllt ist oder § 2 Abs. 7 verletzt wird. Der Kunde bevollmächtigt ergänzend hiermit QUANTOR unwiderruflich, für ihn die Abtretungsanzeige gegenüber dem Mieter abzugeben.

(2) QUANTOR gilt als ermächtigt, die abgetretene(n) Forderung(en) weiter zu veräußern.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit alle zur Durchsetzung der Monatsmietforderungen benötigten Unterlagen und Belege sofort an QUANTOR herauszugeben und sämtliche Erklärungen abzugeben, die gegebenenfalls zur Durchführung dieses Vertrages noch erforderlich sind oder sein werden. Er ist insbesondere verpflichtet, QUANTOR auf Verlangen unverzüglich den Mietvertrag im Original auszuhändigen.

Seite 2 der Vertragsbedingungen der QUANTOR Deutschland GmbH

(für Factoringverträge bezogen auf Mietverhältnisse über Gewerberaum)

(4) QUANTOR trägt für die jeweils von ihr erworbene Forderung das Risiko der Zahlungsunfähigkeit und / oder Zahlungsunwilligkeit des Mieters (Delkredere).

(5) Der Kunde garantiert QUANTOR, dass die verkaufte Forderung (einschließlich etwaig übergegangener Nebenrechte) besteht, abtretbar ist und nicht mit Einwendungen und / oder Einreden behaftet ist. Darüber hinaus garantiert der Kunde, dass die Forderung nicht nachträglich in ihrem rechtlichen Bestand verändert wird. Eine derartige nachträgliche Bestandsveränderung ist insbesondere gegeben, wenn eine Forderung durch Einwendungen und / oder Einreden, wie Anfechtung, Minderung, Rücktritt, Schadensersatz, Aufrechnung, beeinträchtigt wird.

(6) Der Kunde verpflichtet sich, QUANTOR alle Umstände von sich aus anzuzeigen, die einer Abtretung der Forderung entgegenstehen (beispielsweise eine Globalzession oder ein Abtretungsverbot).

(7) Der Kunde hat den Verlust der Urkunde des Originals des Mietvertrages QUANTOR unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(8) Werden im Rahmen des Mietverhältnisses vereinbarte Kautionszahlungen bzw. zu leistende Mietsicherheiten nicht rechtzeitig erbracht, hat der Kunde QUANTOR umgehend zu unterrichten. Dasselbe gilt, wenn der Kunde während der Vertragslaufzeit Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung des Vermögens des Mieters oder von einem Insolvenzantrag über das Vermögen des Mieters Kenntnis erhält. Als Kenntnis von einer wesentlichen Verschlechterung des Vermögens gilt es hierbei auch, wenn
- der Mieter die Miete zwei Mal hintereinander nicht fristgerecht bzw. nicht in vereinbarter Höhe zahlt,
- der Mieter sich mit der Bitte um Stundung der Miete oder eines Teiles hiervon an den Kunden wendet,
- der Kunde von einer Aufgabe des Gewerbes bzw. freiberuflichen Tätigkeit erfährt.

In diesen Fällen ist das weitere Vorgehen im Vorhinein mit QUANTOR abzustimmen, andernfalls kann die Pflicht von QUANTOR, das Angebot des Verkaufs und die Abtretung von Forderung anzunehmen, ganz oder teilweise entfallen.

(9) Der Kunde und QUANTOR sind sich darüber einig, dass sämtliche bestehenden und künftig entstehenden Anwartschaftsrechte, auf das Mietverhältnis bezogene Sicherungen durch Bürgschaften und Pfandrechte, die sich auf die abzutretenden Forderungen beziehen, mit der Forderung auf QUANTOR übergehen sollen. Bei Geltendmachung und Durchsetzung des Vermieterpfandrechts obliegen dem Kunden Mitwirkungspflichten insoweit, als diese ihm möglich und zumutbar sind. Im Verhältnis zwischen den Vertragsparteien werden aus einem Verwertungserlös vorrangig die an QUANTOR abgetretenen Monatsmietforderungen und deren Rechtsverfolgungskosten bedient.

(10) Der Kunde hat QUANTOR jede Mieterhöhung sofort schriftlich anzuzeigen und die Wirksamkeit auf Verlangen nachzuweisen. Eine Verletzung dieser Pflicht befreit QUANTOR von seiner Pflicht, den entsprechenden Erhöhungsbetrag nach § 4 Abs. 3 auszuzahlen.

§ 3 Pflichten bei einer möglichen Kündigung des abgesicherten Mietverhältnisses

(1) Ist aus Gründen, die im Zusammenhang mit dem Zahlungsverhalten oder der finanziellen Verhältnisse des Mieters stehen, eine Kündigung des Mietverhältnisses rechtlich möglich, wird der Kunde auf Verlangen der QUANTOR einem von ihr benannten Rechtsanwalt unverzüglich die Vollmacht erteilen, die Kündigung im Namen des Kunden auszusprechen und Räumungsklage einzureichen.

(2) Diese Vollmacht erstreckt sich auch auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus einer dem Kunden gegenüber erklärten Bürgschaft, auf die Geltendmachung und Durchsetzung des Vermieterpfandrechts sowie auf die Erteilung eines Versteigerungsauftrages entweder zur Verwertung des Vermieterpfandrechts oder wegen eines Annahmeverzuges.

(3) Mit Blick auf Abs. 2 obliegen dem Kunden nach Weisung des bevollmächtigten Rechtsanwalts Mitwirkungspflichten, insbesondere eine ggf. erforderliche Ausübung des Zutrittsrechtes zu den vermieteten Räumlichkeiten zur Sicherung und Dokumentation im Zusammenhang mit dem Vermieterpfandrecht sowie die Befolgung einer erteilten Anweisung, keine Gegenstände aus den Mieträumen an den Mieter oder Dritte herauszugeben, soweit an ihnen ein Vermieterpfandrecht besteht oder bestehen kann.

(4) Die im Rahmen der Abs. 1 und 2 aufzubringenden Rechtsverfolgungskosten trägt – im Verhältnis zum Kunden – die QUANTOR. Ein Verstoß des Kunden gegen die Vereinbarungen in Abs. 1 bis 3 kann die Pflicht von QUANTOR, das Angebot des Verkaufs und die Abtretung von Forderung anzunehmen oder die Rechtsverfolgungskosten zu tragen, ganz oder teilweise entfallen lassen.

(5) Für den Zeitraum nach einer wirksamen Kündigung hat der Kunde das Recht, gegen den Mieter bestehende Schadensersatzansprüche wegen Mietausfalls in gleicher Weise wie Monatsmietforderungen der QUANTOR zur Abtretung anzubieten. Die QUANTOR ist verpflichtet, diese Abtretungsangebote in gleicher Weise wie bei Monatsmietforderungen anzunehmen und zu vergüten; Abs. 4 gilt entsprechend. Die abgetretenen Schadensersatzforderungen werden wie Monatsmietforderungen auf das Abtretungskontingent angerechnet.

(6) Nach einer Kündigung gemäß Abs. 1 obliegt es QUANTOR, einen Nachfolger als Mieter zu finden und das sich dann ergebende neue Mietverhältnis für die verbleibende Vertragslaufzeit abzusichern. Der Kunde ist zu einer entsprechenden Mitwirkung verpflichtet und wird den neuen Mieter nur bei Vorliegen wichtiger Gründe ablehnen. Soweit der neue Mietvertrag über die Laufzeit dieses Vertrages hinausreicht, wird sich der Kunde mit einem marktüblichen Mietzins einverstanden erklären.

§ 4 Entgelt

(1) QUANTOR erhält zunächst eine Factoringvergütung, die sich aus dem mit der Anzahl der Vertragsjahre multiplizierten einschlägigen Prozentsatz des 12fachen der Monatsmietforderung berechnet; stellt sich heraus, dass die Miete während des Jahres angehoben wird, kann von QUANTOR eine Anpassung vorgenommen werden. Die Vergütung ist zu Vertragsbeginn fällig. Wird sie nicht rechtzeitig geleistet, steht QUANTOR nach Setzung einer angemessenen Frist ein Rücktrittsrecht zu. Zudem ist QUANTOR zum Ankauf einer Monatsmietforderung für solche Monate nicht verpflichtet, die bereits abgelaufen sind, ohne dass die Factoringvergütung bei QUANTOR eingegangen ist. Im Fall des Rücktritts wegen Zahlungsverzugs kann QUANTOR 10 % der Factoringvergütung als pauschalierten Schadensersatz geltend machen. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder wesentlich niedriger als diese Pauschale entstanden ist. QUANTOR bleibt es offen, nachzuweisen, dass ein höherer Schaden als diese Pauschale gegeben ist.

(2) Die Prozentsätze für die Factoringvergütung ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils gültigen Preisliste.

(3) Der Kunde erhält von QUANTOR als Kaufpreis den Betrag der abgetretenen Monatsmietforderung zum Nennwert. § 2 Abs. 10 und § 4 Abs. 1 bleiben unberührt.

(4) Der Kaufpreis wird dem Kunden innerhalb von 10 Tagen nach dem Ankauf der Forderung auf dessen Konto überwiesen. Substantiierte Einwendungen und Einreden des Mieters aus dem Mietverhältnis gegen den Vermieter berechtigen QUANTOR zum Sicherungseinbehalt in Höhe eines Prozentsatzes der betreffenden Monatsmietforderungen zum Nennwert. Der Prozentsatz für den Sicherungseinbehalt beträgt maximal 25 %. Nur auf das rechtskräftige Urteil des Vermieters, das über die Nichtberechtigung der Einwendungen und / oder Einreden entscheidet, wird auch der Sicherungseinbehalt an den Kunden überwiesen. QUANTOR ist berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen den Kunden aufzurechnen.

§ 5 Einwendungen und Einreden des Mieters

(1) Verweigert der Mieter aufgrund von Einwendungen und / oder Einreden die Zahlung, kann QUANTOR vom Forderungskauf zurücktreten, Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern oder verlangen, so gestellt zu werden, als ob die garantierte Eigenschaft der Forderung bestünde, wenn folgende Voraussetzungen alternativ vorliegen: Der Kunde erkennt die Einwendungen und / oder Einreden des Mieters an oder die Einwendungen und / oder Einreden des Mieters sind gerichtlich rechtskräftig festgestellt.

(2) Erkennt der Kunde die Einwendungen und / oder Einreden des Mieters nicht an, so kann QUANTOR die in Abs. 1 genannten Rechte zunächst nicht geltend machen. Ihr steht allerdings der Sicherungseinbehalt nach § 4 Abs. 4 Satz 2 und Satz 3 dieser AGB zu. Die vollständige Zahlung erfolgt erst dann, wenn der rechtliche Bestand der Forderung rechtskräftig festgestellt wird oder der Mieter die Forderung endgültig rechtsverbindlich und mit Vollstreckbarkeitsvermerk anerkennt. Soweit der Kunde die Einwendungen und / oder Einreden später anerkennt oder die Berechtigung der Einwendungen und / oder Einreden durch rechtskräftiges Urteil später festgestellt wird, kann QUANTOR sodann die in Abs. 1 dieser AGB genannten Rechte geltend machen.

(3) Stellt sich nach der Durchführung rechtlicher Maßnahmen heraus, dass der Mieter berechtigterweise Einwendungen und / oder Einreden geltend gemacht hat oder hat der Kunde den rechtlichen Bestand der Mietforderung erst nachträglich hergestellt, dann trägt der Kunde insoweit die Kosten der Rechtsverfolgung.

(4) Hat QUANTOR den Kunden zur Mitwirkung bei den rechtlichen Auseinandersetzungen aufgefordert, darf sich der Kunde gegenüber QUANTOR später nicht darauf berufen, dass QUANTOR den Prozess mangelhaft geführt habe oder der Rechtsstreit mit dem Mieter unrichtig entschieden worden sei.

(5) Die Kosten der Rechtsverfolgung für erworbene Forderungen einschließlich der Kosten der gerichtlichen Auseinandersetzungen trägt QUANTOR nur dann, wenn sie aufgrund der Zahlungsunfähigkeit oder Zahlungsunwilligkeit des Mieters entstanden sind. Andernfalls ist der Kunde verpflichtet, QUANTOR die entstandenen Kosten (ggf. anteilig) zu ersetzen.

§ 6 Aufrechnung

Eine Aufrechnung mit einer anderen, nicht aus diesem Vertrag resultierenden Forderung ist dem jeweiligen Vertragspartner nur dann erlaubt, wenn der Aufrechnungsgegner zustimmt, diese AGB die Aufrechnung vorsehen oder die Forderung rechtskräftig festgestellt worden ist.

§ 7 Laufzeit, Kündigung

(1) Der Vertrag beginnt mit Annahme des Angebots des Kunden; er ist befristet und endet mit dem Ablauf der im Antrag gewählten Anzahl von Vertragsjahren, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Das Recht zur Kündigung mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund bleibt beiden Vertragsparteien erhalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn unrichtige Angaben über die Identität, die Zahlungsunfähigkeit und / oder Zahlungsunwilligkeit des Mieters gemacht werden. Eine Kündigung ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.

§ 8 Mieterwechsel

(1) § 1 Abs. 1, 3 und 4 gelten mit der Maßgabe, dass im Hinblick auf – nach Mieterwechsel und vorbehaltlich einer positiven Risikoanalyse – nachträglich abgesicherte Mietverhältnisse das Recht wieder auflebt, der QUANTOR maximal acht oder zwölf Monatsmietforderungen zum Kauf anzubieten.

(2) Bei einem innerhalb des Vertragszeitraumes anstehenden Mieterwechsel hat der Kunde das Recht, bis zu drei kostenfreie Risikoanalysen gegenüber QUANTOR zu beauftragen. Dieses Recht ist weder übertragbar noch kann der Gegenwert ausgezahlt oder verrechnet werden.

(3) Das Angebot der QUANTOR zur Unterstützung bei der Neuvermietung beinhaltet – auf Wunsch des Kunden – die Herstellung eines Kontaktes zu einem in der Region tätigen Makler. Bei Abschluss eines Maklervertrages kommt dieser zwischen dem Makler und dem Kunden zustande; der Makler bearbeitet das Mandat selbständig und in eigener Verantwortung.

§ 9 Telefonische Rechtsberatung

Der Kunde hat Anspruch auf eine telefonische Rechtsberatung zu mietrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem nach diesem Vertrag abgesicherten Mietverhältnis. QUANTOR übernimmt insofern die Kosten der Erstberatung (im Rahmen des § 34 Abs. 1 RVG) durch einen mit ihr kooperierenden Rechtsanwalt. Im Falle einer Rechtsberatung kommt der Beratungsvertrag immer mit dem Rechtsanwalt zustande; dieser bearbeitet das Mandat selbständig und in eigener Verantwortung. Der in der Rechtsberatung verkörperte Gegenwert ist weder übertragbar noch kann er ausgezahlt oder verrechnet werden.

§ 10 Sonstiges

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Ist der Kunde ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand der Geschäftssitz von QUANTOR für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Gleichwohl bleibt QUANTOR berechtigt, auch am Sitz des Kunden zu klagen.